

**Entlassmanagement:
Die Neuregelungen des § 39 Abs. 1a SGB
V
Möglichkeiten & Chancen
für
MVZ & Arztpraxen**

armedis
RECHTSANWÄLTE

RA Jörn Schroeder-Printzen
Fachanwalt für Medizinrecht

Allgemeines

- Grundlage in § 39 Abs. 1a SGB V:
 - Die Krankenhausbehandlung umfasst ein Entlassmanagement zur Unterstützung einer sektorenübergreifenden Versorgung der Versicherten beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung.
 - Damit ist es zunächst ein leistungsrechtlicher Anspruch des Versicherten gegenüber dem Krankenhaus.
- § 11 Absatz 4 Satz 4 gilt.
 - Einbeziehung von Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Entlassmanagement.

armedis
RECHTSANWÄLTE

Allgemeines II

- Der Versicherte hat gegenüber der Krankenkasse einen Anspruch auf Unterstützung des Entlassmanagements nach Satz 1; soweit Hilfen durch die Pflegeversicherung in Betracht kommen, kooperieren Kranken- und Pflegekassen miteinander.
 - Die Krankenkasse ist im Entlassmanagement nicht außen vor, sondern ist leistungsrechtlich verpflichtet, den Patienten mit zu unterstützen, dies ggf. in Kooperation mit der Pflegekasse.

Allgemeines III

- Soweit dies für die Versorgung des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, können die Krankenhäuser
 - Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel
 - Krankenhausbehandlung,
 - Häusliche Krankenpflege und Soziotherapiefür einen Zeitraum von 7 Tagen verordnen und
- die Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von 7 Tagen feststellen;
- hierfür gelten die Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung.
- Der G-BA bestimmt in den Richtlinien nach die weitere Ausgestaltung des Ordnungsrechts.

Allgemeines IV

- Das Krankenhaus kann mit Leistungserbringern nach § 95 Absatz 1 Satz 1 vereinbaren, dass diese Aufgaben des Entlassmanagements wahrnehmen.
 - Dazu später mehr.

Allgemeines V

- Die weiteren Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit der Leistungserbringer mit den Krankenkassen, regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen auch als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die KBV und die DKG unter Berücksichtigung der Richtlinien des G-BA bis zum 31. Dezember 2015 in einem Rahmenvertrag.
 - Dieser Rahmenvertrag ist noch nicht vorhanden, das Verfahren vor der Schiedsstelle läuft.

Allgemeines VI

- Das Entlassmanagement und eine dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dürfen nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Information, Einwilligung und Widerruf bedürfen der Schriftform.
 - Überarbeitung der Krankenhausaufnahmeverträge
 - Übersichtlichkeit und mögliche AGB-Kontrolle.

Allgemeines VII

- Landesrechtliche Regelungen nach § 115 Abs. 2 Nr. 6 SGB V.
 - Wann?
 - Die dreiseitigen Verträge auf Landesebene benötigen immer viel Zeit.

Vorgaben des G-BA

- Arzneimittel
 - Es gelten die Vorgaben der ambulanten Versorgung.
 - Vorrangig ist die Mitgabe von Arzneimitteln, da dieses im Regelfall wirtschaftlicher ist.
 - Mitteilungspflicht
 - über die medikamentöse Therapie zum Zeitpunkt der Entlassung und über die Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements.
 - Änderungen der bisherigen Therapie, sofern bekannt.

Vorgaben des G-BA II

- Arbeitsunfähigkeit:
 - Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für maximal 7 Kalendertage durch das Krankenhaus
 - Rechtzeitige Informationspflicht an den nachbehandelnden Arzt

Vorgaben des G-BA III

- Heilmittel:
 - Verordnung für die Dauer von 7 Kalendertagen unter Beachtung der HM-RL
 - Eingeschränkte Gültigkeit der Verordnung
 - Gültigkeit ist auf maximal 12 Kalendertrage beschränkt
 - Informationspflicht gegenüber dem Vertragsarzt

Vorgaben des G-BA IV

- Häusliche Krankenpflege:
 - Verordnung von maximal 7 Kalendertagen
 - Informationspflicht gegenüber dem Vertragsarzt

Kooperation zwischen Vertragsarzt und Krankenhaus

- Vorgaben für die Kooperation fehlen, daher nur allgemeine Überlegungen.
- Spannungsfeld
 - zwischen Entlassmanagement als Aufgabe des Krankenhauses und
 - ambulante Vertragsärztliche Versorgung durch niedergelassene Ärzte und MVZ
 - unter Beachtung des Zuweisungsverbotes gegen Entgelt.

Kooperation zwischen Vertragsarzt und Krankenhaus II

- Vergütung vom Krankenhaus für die Durchführung des Entlassmanagements und Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber der KV?
 - NEIN!!!!
- Gültigkeit der Vorgaben des G-BA für die Verordnungen, wenn der Vertragsarzt „normale“ vertragsärztliche Versorgung übernimmt?
 - Nein

Conclusio

- Vieles in diesem Bereich ist noch extrem unklar.
- Die Kooperation ambulant / stationär ist vermintes Gelände.
- Vorgaben der Schiedsstelle bleiben abzuwarten.